LRS Konzept

Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid



Stand: 14.02.2024



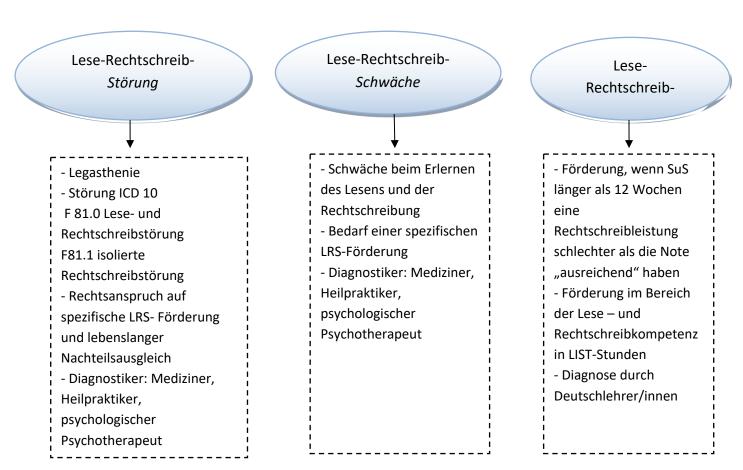


Inhaltsverzeichnis

1.	Der Begriff LRS	1
1.	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Diagnostik an unserer Schule	2
3.	Fördermaßnahmen an unserer Schule	2
4.	Maßnahmen der individuellen Förderung bei LRS	3
ļ	5.1 Individuelle Förderung in den LIST-Stunden	3
Į	5.2 Spezifische Förderung im LRS-Kurs	3
ļ	5.3 Weitere außerschulische Maßnahmen	4
5.	Nachteilsausgleich	4

1. Der Begriff LRS

LRS!? Was ist das?



1. Rechtlicher Rahmen

Alle Schüler/innen haben ein grundsätzliches Recht auf individuelle Förderung.

Dieser im §1 des Schulgesetzes des Landes NRW¹ formulierte Anspruch wird im Schulprogramm unserer Gesamtschule Rechnung getragen.

Mit dem LRS-Erlass NRW vom 19.07.1991² wird dieser Anspruch individueller Förderung im Bereich des Lesens und Rechtschreibens konkretisiert. Er dient als Grundlage für unser schulinternes Förderkonzept sowie dessen Umsetzung.

Mit Hilfe einer genauen Diagnose der fachlichen Kompetenzen und einer Analyse der individuellen Lernsituation werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Förderbedarfe gezogen. Außerdem findet bei einer verminderten Rechtschreibleistung eine Testung (Online-Diagnose/ggf. Oldenburger Fehleranalyse) zur

² RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

¹ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005.

Konzept

Überprüfung einer Lese –Rechtschreibschwierigkeit statt. Auf Grundlage der Resultate dieser Testungen findet eine Beratung durch Fachkollegen und ggf. der LRS-Lehrkraft Frau Limbach sowie unsere schulinterne Förderung statt. Darüber hinaus ist es wichtig, außerschulisch eine medizinische Abklärung bzw. Diagnostik durchzuführen (z.B. hinsichtlich einer Lese-Rechtschreibstörung), um möglichst umfangreich und gezielt unterstützen zu können. Dies ist aber keine Bedingung für den schulischen Handlungsbedarf.

2. Diagnostik an unserer Schule

Zu Beginn der 5. Klasse haben unsere Schüler/innen unterschiedliche Kompetenzen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens. Deshalb richten insbesondere die Deutschlehrer/innen innerhalb des ersten Halbjahres der 5. Klasse ihr besonderes Augen- merk darauf, die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu beobachten und eventuelle individuelle Förderbedarfe zu diagnostizieren. Bereits die ersten Klassenarbeiten geben erste Hinweise, aber auch die Beobachtungen im regulären Fachunterricht helfen bei ersten Einschätzungen. Auch Rücksprachen mit anderen Fachlehrer/innen werden bei dieser fachlich-pädagogischen Beurteilung der Lernsituation hinzugezogen.

Darüber hinaus findet zu Beginn und zum Ende der fünften und sechsten Jahrgangsstufen eine *Onlinediagnose*³ statt, welche umfassende und tiefgreifende Schlussfolgerungen über die Lese- und Rechtschreibfähigkeit der Schüler/innen geben. Alle Schüler/innen bei denen die Ergebnisse unter 40% der geforderten Kompetenzen liegen werden zudem nochmal einer spezifischen Rechtschreibtestung (vertiefte Onlinediagnose/ggf. Oldenburger Fehleranalyse) an unserer Schule unterzogen. Des Weiteren wird zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 der *Duisburger Sprachstandstest* durchgeführt, um typische LRS- Fehler festzustellen. Mit den Ergebnissen dieser Tests und den vorangegangenen Einschätzungen durch die Deutschlehrer/innen werden individuelle Fördermaßnahmen ergriffen.

3. Fördermaßnahmen an unserer Schule

In einem persönlichen Schreiben werden alle Eltern der Schüler/innen des 5. und 6. Jahrgangs über die Ergebnisse der Onlinediagnose informiert. Nachdem alle Testungen ausgewertet wurden, teilen die Deutschlehrer/innen den Eltern der betroffenen Schüler/innen mit, dass sie im Bereich des Rechtschreibens einen individuellen Unter- stützungsbedarf haben und wie hoch dieser ist.

Schüler/innen mit einem **mittleren Förderbedarf** werden von der Deutschlehrer/in im Fachunterricht in besonderer Weise gefördert (Binnendifferenzierung). Darüber hinaus werden diese Kinder individuell beraten, wie Sie außerhalb der Schule an ihren Schwächen arbeiten können. Eine weitere innerschulische Förderung ist die Bearbeitung spezieller Lese – und Rechtschreibübungen im Rahmen des LIST-Unterrichts.

³ Weiter Informationen unter: https://onlinediagnose.westermann.de/kompetenzcheck-in-mathe-englisch-deutsch.html

Bei Schüler/innen mit einem hohen Förderbedarf werden die Eltern gebeten, mit dem jeweiligen Deutschlehrer/in oder ggf. der LRS-Lehrkraft Frau Markin Kontakt aufzunehmen, um in einem gemeinsamen Beratungsgespräch das weitere Vorgehen und geeignete inner-, aber auch außerschulische Maßnahmen zu vereinbaren. Neben der LRS-Fachlehrkraft wird auch die Deutschlehrer/in sowohl im Fachunterricht als auch darüber hinaus am individuellen Förderprozess mitwirken und diesen regelmäßig anpassen. Halbjährlich wird der intendierte Lernfortschritt von der Deutsch-Fachlehrkraft evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden den Schüler/innen und Eltern in einer Förderempfehlung im Bezug auf die Lese-Rechtschreibkompetenz (Beiblatt Schuljahresendzeugnis) mitgeteilt. Schüler/innen mit einem diagnostischen Gutachten über eine Lese-Rechtschreibstörung Lese-Rechtschreibschwäche gelten ebenso als Schüler/innen mit hohem Förderbedarf und haben ebenfalls ein Anrecht auf die Teilnahme im LRS-Kurs.

4. Maßnahmen der individuellen Förderung bei LRS

5.1 Individuelle Förderung in den LIST-Stunden

Schüler/innen mit einem **mittleren Förderbedarf** im Bereich des Lesens und Rechtschreibens werden in den LIST Stunden mit individuell konzipierten Übungsmaterialien (Förderhefte Onlinediagnose) sowie mit speziellen Lese- und Rechtschreibübungen, die durch die LRS Beauftragten zusammengestellt wurden gefördert.

5.2 Spezifische Förderung im LRS-Kurs

Schüler/innen mit einem **hohen Förderbedarf** im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung in der **Jahrgangsstufe 5 und 6** haben ein Anrecht auf die Teilnahme im LRS-Kurs. In Absprache mit den Eltern werden innerschulischer Maßnahmen festgelegt, deren zentraler Kern die Teilnahme an einem zusätzlichen LRS-Kurs ist. Die Zuweisung in einen LRS-Kurs erfolgt halbjährlich und kann zusätzlich zu der Förderung in den LIST-Stunden erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Schüler/innen höherer Jahrgangsstufen an den LRS-Kursen der Jahrgangsstufe 5 und 6 teilnehmen.⁴

Der LRS-Kurs wendet sich den im LRS-Erlass formulierten Schwerpunkten zu:

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförde- ung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern (systematische Ergänzungen des Leselehrgangs, Benutzung von motivierendem Lesematerial, das zu selbstständigem Lesen anregt und die Lesefreude wecken kann).
- **Schreibübungen**, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen besonders auch das Schreiben der Druckschrift.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.⁵

⁴ Vgl. Nr. 2.4 LRS-Erlass.

⁵ Vgl. Nr. 2.4 LRS-Erlass.



Darüber hinaus wird in besonderer Weise an der Konzentration sowie an der auditiven, visuellen und räumlichen Wahrnehmung gearbeitet.

Die **Teilnahme** an einer **spezifischen Lese- Rechtschreibförderung** wird **nicht** auf dem **Zeugnis** vermerkt.

5.3 Weitere außerschulische Maßnahmen

In Beratungsgesprächen weisen die Deutschlehrer/innen oder die LRS-Lehrkraft die Eltern auf außerschulische Maßnahmen hin in Bezug auf externe Beratung, Diagnostik und ggf. Therapie. Geeignete externe Ansprechpartner sind in diesem Fall:

Jobcenter Rhein-Sieg (Angebot von Lerntherapeuten):

Telefon: 02241/3978-0 (Kunden-Telefon) Telefax: 02241/9433-399

E-Mail: Jobcenter-Rhein-Sieg.Siegburg@jobcenter-ge.de.

Sozialpädiatrisches Zentrum der Asklepios Klinik Sankt Augustin:

Telefon 02241 249-222

Telefax 02241 249-212

E-Mail: spz.sanktaugustin@asklepios.com

Außerschulische Maßnahmen sollten insbesondere dann ergriffen werden, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen die grundlegenden Kenntnisse im Rechtschreiben und Lesen nicht erworben werden. Die Eltern werden dann von den Deutschlehrer/innen, den Klassenlehrer/innen und ggf. der LRS- Lehrkraft auf weitere außerschulische Förder – und Therapiemöglichkeiten hingewiesen (Lerntherapie, schulpsychologische Beratungsstellen).⁶

5. Nachteilsausgleich

Bei einem festgestellten hohen Förderbedarf im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung treten Schule und Elternhaus gemeinsam in einen anspruchsvollen Beratungsprozess ein. In diesem wird auch ein sogenannter **Nachteilsausgleich** eine wichtige Rolle spielen.

Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich um eine gezielte Hilfe und Unterstützungsmaßnahme, die eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf in die Lage versetzen soll, ihre/seine Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen des Fachunterrichts nachzuweisen. In diesem Sinne dient der Nachteilsausgleich ausschließlich

-

⁶ Informationen zum Bildungs –und Teilhabepakt NRW unter: https://www.jobcenter-rheinsieg.de/common/library/dbt/sections/ uploaded/Flyer%20Bildungs-Neunkirchen.pdf.

der Kompensation der mit einer Behinderung und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf verbundenen Nachteile. Der individuellen Benachteiligung soll dabei angemessen Rechnung getragen werden, aber keinesfalls das fachliche Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse herabgesetzt werden.⁷

Ein Nachteilsausgleich ist also auf **fachliche Zielgleichheit** ausgerichtet. Das bedeutet: Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf sich ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibung, keinesfalls aber auf die Anforderungen im fachlichen Anteil des Unterrichts beziehen. Insbesondere nach dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** (dem Recht auf Gleichbehandlung) würde eine Anforderungsreduzierung für einzelne Schülerinnen und Schüler eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.⁸

Die Ergebnisse der fachlich-pädagogischen Diagnose der Schule und/oder das ärztliche Gutachten bilden die Grundlage für einen Antrag auf Nachteilsausgleich. Hier ist zu beachten, dass ein externes Gutachten nicht Bedingung für die Gewährung des Antrags auf einen Nachteilsausgleich ist. Dieser Antrag kann halbjährlich von den Deutschlehrer/innen oder den Eltern der *Laufbahnkonferenz* vorgelegt werden, die dann mithilfe der vorliegenden Unterlagen diesen Antrag unterstützen oder Anpassungen vorschlagen werden. Die *halbjährliche Zeugniskonferenz* berät darüber, ob und welcher Nachteilsausgleich sinnvoll erscheint und gibt dazu ein Votum ab. Die Entscheidung über den Antrag trifft dann die Schulleitung.¹⁷

Generell sind in den Jahrgängen 5 und 6 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zeitzugabe (15-30 Minuten),
- -die Rechtschreibleistung wird aus der Bewertung herausgenommen,
- Anpassungen in Formatierungen der Arbeitsmaterialien (Schriftgröße, Zeilenabstand etc.),
- Formulierung der Aufgabenstellungen,
- andere Formen der Überprüfung der Vokabelkenntnisse in den Fremdsprachen.

Für die *Jahrgänge 7-10* sollten hauptsächlich folgende Nachteilsausgleiche gewährt werden:

- Zeitzugabe (15-30 Minuten),
- Anpassungen in Formatierungen der Arbeitsmaterialien (Schriftgröße, Zeilenabstand etc.),
- Formulierung der Aufgabenstellungen,
- andere Formen der Überprüfung der Vokabelkenntnisse in den Fremdsprachen.

Der Notenschutz der Rechtschreibleistung sollte die Ausnahme sein.

⁷ Vgl. dazu die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: *Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufel.*

⁸ Ebd.

In der ZP dürfen generell die Nachteilsausgleiche gewährt werden, die auch praktiziert und in der Schülerakte dokumentiert worden sind. Für Schüler/innen mit LRS kann in der ZP 10 der Antrag (November vor der ZP) der Eltern oder des Lehrers einer Zeitzugabe gewährt werden. Die Entscheidung liegt auch hier beim Schulleiter.⁹

In der Oberstufe kann ein Nachteilsausgleich nur noch gewährt werden, wenn bereits in der Sekundarstufe I regelmäßig der gleiche Nachteilsausgleich gewährt wurde und dies lückenlos dokumentiert wurde.¹⁰

Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches wird halbjährlich evaluiert. Da die Eltern jährlich über den Lernfortschritt ihres Kindes informiert werden und somit eine enge Begleitung gewährleistet wird, muss ein Nachteilsausgleich von den Eltern nicht immer wieder neu beantragt werden.

Auf dem Zeugnis wird die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs **nicht** vermerkt.

-

⁹ Bildungsportal NRW, https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten/, zuletzt aufgerufen 07.04.2020.

¹⁰ Vgl. §13 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe NRW (APO-GOSt) vom 5. Oktober 1998.